

ANTRAG AUF DAUERBESCHLUSS

AM AHC VOM 01.03.2025

Der AHC Der KÖStV Gral Wien möge in Form eines Dauerbeschlusses beschließen:

„Die Agenden des ChC, beschrieben in der GO im §225 und die Zuständigkeit des BC, beschrieben in der GO im §150, sind für die Dauer der Sistierung auf den AHC zu übertragen. Die Form eines Dauerbeschlusses soll verhindern, dass jeweils am Semesterende ein neuer Beschluss für das folgende Semester eingebracht und beschlossen werden muss“

§225 Zuständigkeit des ChC

(1) Der ChC ist das Führungs- und Vollzugsorgan zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des BC und CC und zur laufenden Geschäftsführung der Verbindung ausgenommen in ausschließlichen Angelegenheiten des AHV. Er ist daher insbesondere zuständig für

1. die Führung der Verbindungsgeschäfte, insoweit nicht ein anderes ausführendes Organ zuständig ist,
2. die Programmerstellung der aktiven Verbindung und die Festsetzung offizieller Vertretungen und
3. die möglichst weitgehende Vorbereitung der vor den BC und CC kommenden Angelegenheiten.

(2) Die Behebung und Öffnung des Posteinlaufes der aktiven Verbindung steht nur Chargen zu.

§150 Zuständigkeit des BC

(1) Der BC ist das willensbildende Organ der Verbindung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des AHC oder CC fallen.

(2) Der BC ist berechtigt,

1. seine Angelegenheiten dem AHC und CC sowie ausführenden Organen der aktiven Verbindung und, falls diese nicht durch Beschluss widersprechen, auch des AHV gemäß § 198 Abs. 1 zur Erledigung zu übertragen,
2. seine übertragenen Angelegenheiten vor deren Erledigung jederzeit gemäß § 198 Abs. 2 wieder n sich zu ziehen,

3. Angelegenheiten ausführender Organe der aktiven Verbindung gemäß § 198 Abs. 3 zur Erledigung an sich zu ziehen und
 4. Beschlüsse ausführender Organe der aktiven Verbindung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit aufzuheben.
-

RECHTSLAGE BEI DAUERBESCHLÜSSEN

§ 348 Dauerbeschlüsse:

Dauerbeschlüsse führen Regelungen der GO oder des Comment näher aus oder regeln nicht in der GO oder dem Comment enthaltene Angelegenheiten.

Die Annahme, Änderung und Aufhebung eines Dauerbeschlusses bedürfen einer 4/5-Mehrheit. Falls in der GO nichts anderes bestimmt ist, ist bei Angelegenheiten, die ausschließlich den AHV oder Mitglieder des AHV betreffen, der AHC zuständig.

§ 349 Ausschreibung Von Änderungen:

Anträge auf Änderungen der GO einschließlich der Statuten, auf Feststellung oder Änderung des Comments und auf Annahme, Änderung und Aufhebung eines Dauerbeschlusses sind unter Angabe der von den Änderungen betroffenen Paragraphen auszuschreiben.

§350 Durchführung einer 2. Lesung:

bei Änderung der GO, Feststellung oder Änderung des Comments, Annahme, Änderung oder Aufhebung eines Dauerbeschlusses *oder eines Beschlusses gemäß § 355 abs. 1* hat am nächsten ordentlicher Convent eine zweite Lesung stattzufinden, falls ein Antrag zur Durchführung einer zweiten Lesung von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten unterstützt wird.